

Sachverhalt

Die Dora (D) verdingt sich als Domina und wurde von ihrem Kunden Siegfried (S) um ihren Lohn iHv 10.000 Euro geprellt. Sie sinnt daher auf Rache. Am 19. Juli 2016 spiegelt sie dem S vor, sich eine kostenlose Wiederholung der gemeinsamen Stunden zu wünschen. S willigt sofort ein, sich mit der D am Wochenende des 23./24. Juli 2016 in einem Hotel zu treffen. Bevor sie ihren Plan in die Tat umsetzt, schüttet sie dem Walter (W), in dessen Eckkneipe sie gelegentlich als Bedienung aushilft und in der S Stammgast ist, am 20. Juli 2016 ihr Herz aus. Sie erzählt dem W, dass und warum sie den S töten wolle. W erkennt, dass es D ernst ist, hört aber nur zu, weil er meint, all das gehe ihn nichts an. Deshalb warnt er den S auch nicht, als dieser am 21. Juli 2016 bei ihm einkehrt.

Am Wochenende des 23./24. Juli 2016 bekommt D Angst vor der eigenen Courage. Sie beschließt daher, den S erst im Schlaf zu töten. Als dieser am Samstagabend um 20.56 Uhr im Hotelzimmer in sich zusammensackt, sieht die D Ihre Chance. In der Annahme, der S sei eingeschlafen, rammt D ihm um 20.57 Uhr ein Messer in den Bauch, um ihn zu töten. S bäumt sich kurz auf, sackt aber gleich wieder zusammen. Den S um 20.58 Uhr mit flacher Atmung so vor sich sehend, denkt sich D, dieser habe seine Lektion gelernt. Und da sie überdies davon ausgeht, dass die Bauchwunde nicht allzu gefährlich sei, lässt sie von S ab und verständigt um 21.05 Uhr auf dem Weg aus dem Hotel anonym den Rettungsdienst. Als dieser eintrifft, findet man den S tot vor. Im gerichtsmedizinischen Gutachten wird später festgehalten: Der S verstarb um 21.00 Uhr. Die Messerwunde war für sich genommen tödlich und auch bei sofortiger intensivmedizinischer Betreuung hätte S nicht mehr gerettet werden können. Bei S wird überdies ein Herzinfarkt diagnostiziert. Auch dieser war für sich genommen tödlich und abermals hätte S bei sofortiger intensivmedizinischer Betreuung nicht mehr gerettet werden können. Es lässt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen, ob S diesen Herzinfarkt um 20.56 Uhr oder um 20.58 Uhr erlitten hat. Ebenso wenig kann auf der Basis gesicherten medizinischen Wissens darüber befunden werden, ob der Messerstich die Gefahr des Herzinfarktes steigern konnte, so letzterer ersterem nachfolgte, oder ob sich im Herzinfarkt lediglich die vorausgegangenen physischen Anstrengungen niedergeschlagen haben.

Als D aus den Medien erfährt, dass S tot ist, plagen sie furchtbare Gewissensbisse. Um diese zu vertreiben, fährt sie mit ihren Segway in die Eckkneipe des W, um sich zu betrinken. Dieser schenkt ihr um des Profits Willen immer weiter Bier aus, obwohl er erkennt, dass die D wieder mit dem Segway nach Hause fahren will. Gegen 01.07 Uhr des 25. Juli 2016 möchte der W schließen. Dies bringt die D derart in Rage, dass sie dem W ins Gesicht spuckt und erst dann aus dem Lokal auf den privaten Hinterhof der Eckkneipe torkelt, wo sie ihren Segway geparkt hat. D ist sich sicher, kaum betrunken zu sein, hat in Wahrheit aber eine BAK von 1,0 ‰. Als sie sich auf ihren Segway stellt und losfahren will, verliert sie sofort das Gleichgewicht und stürzt. D steht auf, atmet tief durch und fährt sodann ohne weitere Zwischenfälle u.a. über die Berger Straße und Adickesallee nach Hause.

Aufgabe 1: Haben sich D und W nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis: Auf §§ 221, 239, 323c StGB ist nicht einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass D den Herzinfarkt des S weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat.

Abwandlung:

S wird am Morgen des 24. Juli 2016 mit gelösten Fesseln und zwei Messerstichen tot aufgefunden. D lässt sich glaubhaft nur insoweit zur Sache ein, dass sie den S mit dessen Zustimmung zunächst fesselte und ihn im Laufe des Geschehens bewusst tötete. D gesteht auch, dass sie dem S vor dem (ggf. ersten) mit Tötungsvorsatz geführten Stich ins Gesicht sagte: „Und jetzt stirbst Du Schwein!“

Da D ansonsten schweigt, kann ihr Tatplan nicht mehr rekonstruiert werden. Es ist denkbar, dass sie von Anfang vorhatte, den D zu töten, dass sie vor dem ersten Stich den Spruch „Und jetzt stirbst Du Schwein!“ tätigte und dann zweimal auf ihn einstach und dass sie die Fesseln erst nach dem Tod des S löste. Es liegt aber ebenfalls nicht fern, dass D den S mit dem ersten Messerstich nur schwer verletzten wollte, um ihm eine Lektion zu erteilen, dann die Fesseln löste und erst jetzt in Panik geriet, den oben genannten Spruch tätigte und den S dann mit dem zweiten Messerstich tötete, um zu verhindern, dass er Anzeige wegen des ersten Messerstichs erstattet.

Aufgabe 2: Hat sich D in der Abwandlung nach den §§ 211, 212 StGB strafbar gemacht?

Klarstellung: In dieser Abwandlung erlitt S keinen Herzinfarkt.

Der Haupttext des Gutachtens darf einen Umfang von 20 Seiten (Schriftart: Times New Roman, Laufweite: Normal; Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten. Die Seitenränder müssen rechts mindestens 1 cm, oben und unten jeweils mindestens 2,5 cm und links mindestens 6 cm betragen.

*Die Hausarbeit ist durch den/die Verfasser/in zu unterschreiben. Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens **5. Oktober 2016, 14 Uhr** abzugeben oder mit Poststempel vom 5. Oktober 2016 einzuschicken, sowie ein elektronisches Exemplar nur des Gutachtens (ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das E-Center <https://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center/index.html> bis zum 5. Oktober 2016 um 24.00 Uhr hochzuladen. Hierfür benötigen Sie einen gültigen Account des HRZ. Die Postanschrift lautet: Prof. Dr. Christoph Burchard, Exzellenzcluster "Die Herausbildung normativer Ordnungen", HPF EXC 15, Goethe-Universität Frankfurt am Main, D-60629 Frankfurt am Main.*

Bezüglich weiterer Formalien, insbesondere das korrekte Zitieren von Literatur, wird auf den Leitfaden der Universität verwiesen, der unter:

http://www.jura.uni-frankfurt.de/49827895/Leitfaden_HA

zur Verfügung steht.